r

Gemeinde Amlach

A-9908 Amlach, Lindenstraße 4
Bezirk Lienz

Telefon-Vorwahl: 04852
Telefon: 62151
Telefax: DW- 4

e-mail: amlach@aon.at
DVR: 660469

Kundmachung

der, bei der **6. Gemeinderatssitzung** am **Dienstag, 27. Dezember 2022** gefassten

Beschlüsse

1. Haushaltsplan 2023

Der Gemeinderat beschließt den Voranschlag für das Jahr 2023 samt allen Anlagen einstimmig wie folgt:

Ergebnishaushalt:

Erträge:	1.338.300,--
Aufwand:	- 1.564.200,--
Zuführung/Entnahme Haushaltsrücklagen:	-100,--
Nettoergebnis	**-226.000,--**

Finanzierungshaushalt:

Einzahlungen operativ:	1.338.300,--
Auszahlungen operativ:	- 1.293.900,--
Einzahlungen investiv:	64.500,--
Auszahlungen investiv:	- 129.700,--
Einzahlungen Finanzierungstätigkeit:	0,--
Auszahlungen Finanzierungstätigkeit:	- 50.000,--
Abgang	**-70.800,--**

Die Bestandteile des Voranschlages werden gemäß § 6 Abs. 9 VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 iddgF auf der Homepage der Gemeinde Amlach veröffentlicht.

2. Festsetzung der Leerstandsabgabe

Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Amlach vom 27. Dezember 2022 über die Höhe Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 9 Abs. 3* des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1*
Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde *Amlach* legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m^2 Nutzfläche mit *17,50* Euro,
b) von mehr als 30 m^2 bis 60 m^2 Nutzfläche mit *35,00* Euro,
c) von mehr als 60 m^2 bis 90 m^2 Nutzfläche mit *50,00* Euro,
d) von mehr als 90 m^2 bis 150 m^2 Nutzfläche mit 72,50 Euro,
e) von mehr als 150 m^2 bis 200 m^2 Nutzfläche mit *97,50* Euro,
f) von mehr als 200 m^2 bis 250 m^2 Nutzfläche mit 125,00 Euro,
g) von mehr als 250 m^2 Nutzfläche mit *152,50* Euro
fest.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

3. Pachtvertrag – Gemeinde und Amlach Gastronomie GmbH

Der Gemeinderat fasst einstimmig den Beschluss, den Pachtvertrag mit der Amlach Gastronomie GmbH entsprechend dem vorliegenden Entwurf (Dezember 2022) abzuschließen.

4. Beitrag Neubau Bildungshaus Osttirol

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, im Zusammenhang mit den derzeit laufenden Bauarbeiten zur Neuerrichtung des Bildungshauses Osttirol einen einmaligen Baukostenbeitrag in Höhe von Euro 3,--/Einwohner zu leisten.

5. Verlängerung Kooperation mit der EDV-Abteilung BKH Lienz

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die bestehende EDV-Kooperation mit dem Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus Lienz, entsprechend der vorliegenden Vereinbarung, für den Zeitraum von 1.1.2024 bis 31.12.2029 zu verlängern.

6. Bebauungsplan Liegenschaft Hager

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Entwurf für die Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes 670, KG Amlach, entsprechend dem Planentwurf von ArchMayrro, 9920 Sillian 86 a, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des vorhin genannten Raumplaners durch vier Wochen hindurch vom 03.01.2023 bis einschließlich 01.02.20023 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig fasst der Gemeinderat gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 den Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen ergänzenden Bebauungsplanes.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird

7. Auszahlung von Entschädigungen und Zuwendungen

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Auszahlungen:

Katholisches Bildungswerk	*€*	*300,--*
Amlacher Fünfgsang	*€*	*330,--*
Kinderchor Amlach	*€*	*330,--*
Mesnerentschädigung	*€*	*1.000,--*
Wassermeisterentschädigung	*€*	*1.000,--*
Kath. Familienverband	*€*	*300,--*
Sozialkreis Amlach	*€*	*300,--*

8. Allfälliges

a) Der Substanzverwalter Harald Tiefenbacher informiert, dass im Agrarwald noch ca. 200 bis 300 fm Käferholz geschlägert werden müssen. Mit den Arbeiten wird demnächst begonnen, damit das Holz spätestens bis Ende März/Anfang April aus dem Wald entfernt ist.

Wer sich durch diese Beschlüsse oder Verfügungen in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb der Kundmachungsfrist bei der Gemeinde Amlach schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Zum TO-Punkt 6 gilt:
Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde Amlach ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Amlach eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des jeweiligen Entwurfs abzugeben.

Amlach, 27. Dezember 2022 Der Bürgermeister:

Angeschlagen: 03. Jänner 2023
Abzunehmen: 01. Februar 2023

(Stefan Clara)